

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 56/2021
vom 4. März 2021**

**SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
- Geplante Verlängerung der Verordnung bis zum 30. April 2021
- Besichtigung von Betrieben durch staatliche Arbeitsschutzbehörden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie über die Auswirkungen der vom BMAS erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) unterrichtet. Mittwoch haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Bundesländer im Nachgang an ihre Videoschaltkonferenz angesichts der derzeitigen pandemischen Lage beschlossen, die **Laufzeit der Corona-ArbSchV bis zum 30. April 2021** zu verlängern.

In dem gestrigen Beschluss wird hierzu unter Punkt 10 (S. 10) folgendes ausgeführt:

"Angesichts der pandemischen Lage ist es weiterhin nötig, die epidemiologisch relevanten Kontakte am Arbeitsplatz und auf dem Weg zu Arbeit zu reduzieren. Deshalb wird die entsprechende Verordnung bis zum 30. April 2021 verlängert: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen den Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, sofern die Tätigkeiten es zulassen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung konsequent anzuwenden und durch großzügige Homeoffice-Lösungen mit stark reduziertem Präsenzpersonal umzusetzen oder ihre Büros ganz geschlossen zu halten.

Sie bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen.

*Wo Homeoffice nicht möglich ist, **sollen** immer dann, wenn sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten, **medizinische Masken** getragen werden."*

Wegen der geplanten Verlängerung der Laufzeit der Verordnung hatten wir bereits randschriftlich darauf hingewiesen, dass die Arbeitsschutzbehörden in Nordrhein-Westfalen nach unserer Kenntnis bisher i.d.R. nur nach Eingang einer vorherigen Beschwerde die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung überprüfen.

Gleichwohl sind unternehmer nrw inzwischen mehrere Vorgänge bekannt geworden, in denen die Arbeitsschutzbehörden **Betriebsbesichtigungen** durchgeführt haben, um die Einhaltung der Bestimmungen der Corona-ArbSchV und die Schutzkonzepte insbesondere im Hinblick auf die Abgabe und Realisierung von Angeboten der Unternehmen an ihre Beschäftigten auf Ausführung von Tätigkeiten in deren Wohnungen ("Tätigkeit im Homeoffice") zu überprüfen.

Zum Teil haben Arbeitsschutzbehörden im Nachgang an die Betriebsbesichtigung weitere Auskünfte eingefordert (z. B. Vorlage eines Konzepts zur „Homeofficetätigkeit“ im Betrieb) und zum Teil sogar die Vornahme von konkreten Maßnahmen angeordnet (sog. Besichtigungsschreiben). Da die Laufzeit der Verordnung zunächst bis zum 30. April 2021 verlängert werden soll, ist auch zukünftig mit Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden zu rechnen.

Zur Vermeidung etwaiger Zwangsmaßnahmen der Behörden (z. B. Anordnung konkreter Maßnahmen - Bußgeldandrohungen etc.) - sind Unternehmen gut beraten, ein plausibles Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen, damit sie etwaige Rückfragen der Behörden zeitnah beantworten können.

Anliegend übersenden wir Ihnen exemplarisch ein entsprechendes Besichtigungsschreiben einer Arbeitsschutzbehörde zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage